



STADT WEINHEIM
EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG

I N F O R M A T I O N
(Stand Januar 2023)

ÜBER DIE REGELUNG
DER ERSTATTUNG VON
SCHMUTZWASSERGEBÜHREN

Die Satzung der Stadt Weinheim über die öffentliche Abwasserbeseitigung sieht unter

V Abwassergebühren, § 42 Absetzungen,

die Möglichkeit zur Erstattung der Schmutzwassergebühr vor.

Gebühren für Wassermengen, die **n a c h w e i s l i c h** nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Weinheim eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zwischenzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden, die zur Gartenbewässerung oder für die Tierversorgung im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser ausgeschlossen ist. Gleiches gilt auch für Betriebe, die Frischwasser zur Produktionsherstellung verwenden.

Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Entsprechend der jeweils gültigen Eichordnung sind die Zähler vom Gebührenpflichtigen nach 6 Jahren ebenfalls auf dessen Kosten auszutauschen.

Die Verwendung von mobilen Zapfhahnzählern ist unzulässig!

Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der **Stadt Weinheim, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Obertorstr. 9, 69469 Weinheim** zu melden. Als Nachweis ist der Anmeldung eine Kopie der Rechnung der Installationsfirma, die den Einbau vorgenommen hat, beizufügen.

Bitte beachten:

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids/Endabrechnung durch die Stadtwerke Weinheim beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu stellen.

Eine automatische Aufforderung zur Antragsstellung erfolgt nicht!

Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen. Für die Bearbeitung sind folgende Angaben unbedingt erforderlich: Zählernummer, Ablesestand, Ablesedatum, Bankverbindung und Unterschrift.

Als Nachweis über den Gesamtwasserverbrauch **muss** dem Antrag eine Kopie der Endabrechnung/Stadtwerke Weinheim des betreffenden Verbrauchszeitraums beigelegt werden. Alle Formulare stehen auch im Internet zur Verfügung unter:

<https://www.weinheim.de/Lde/Startseite/Buergerservice/abwasserbeseitigung.html?QUERYSTRING=Erstattung%20von%20Schmutzwassergeb%C3%BChren>

Schmutzwassergebühr ab 01.01.2023: 1,77 € pro cbm